

SATZUNG

des Bundesverbandes Macula-Degeneration e.V.

**Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg
unter der Nr. VR 1674 am 02.08.2006**

(Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.11.2015)

Art. 1: Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Bundesverband Macula-Degeneration e.V." Er ist unter der Nummer VR 1674 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. *(Das bedeutet: Kündigungen sind nur zum Jahresende möglich!)*

Art. 2: Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist:

1. Beratung, Information und praktische Unterstützung für die von Maculadegeneration betroffenen Patienten und ihren Angehörigen, sowie Austausch von Erfahrungen und Informationen über die Möglichkeiten der Früherkennung und der rechtzeitigen Behandlung.
2. Aufklärung der Öffentlichkeit über die Erkrankung, ihre Auswirkungen und ihre derzeitigen Behandlungsmöglichkeiten, insbesondere über die konservativen Therapien (wie z.B. die Systemtherapie / das Regensburger Modell), die geeignet sind, den Krankheitsverlauf aufzuhalten und zu stabilisieren.
3. Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Maculadegeneration und Herausgabe bzw. Unterstützung von

diesbezüglichen Veröffentlichungen von Informationsschriften.
4. Dialog mit den betreffenden Institutionen (z.B. Krankenkassen) und Verbänden, Wahrnehmung der Interessen der Patienten i.S. einer Hilfe zur Selbsthilfe.

Art. 3: Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Art. 4: Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden, die sich mit seinen Zielen identifizieren.

Der Verein hat

1. aktive Mitglieder,
2. Fördermitglieder und
3. Ehrenmitglieder.

Aktive Mitglieder können natürliche Personen, d.h. von Maculadegeneration betroffene Patienten, deren Angehörige, Betreuer usw. werden.

In besonderen Fällen können auch Personen als Mitglieder zugelassen werden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der BRD haben.

Als Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen

aufgenommen werden, die bereit sind, den Verein ideell oder finanziell zu fördern.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern. **Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge hat ausschließlich in der Zeit vom 01.01. bis 31.01. des jeweiligen Geschäftsjahres zu erfolgen.**

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gründe für einen Ausschluss mit sofortiger Wirkung sind u.a. schwerer Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder trotz Mahnung ein Rückstand der Beitragszahlungen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme bzw. gegen den Ausschluss kann zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden

Art. 5: Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

Art. 6: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Art. 7: Vorstand: Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden und bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben und Arbeitsweise der Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Art. 8: Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
6. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied dessen Aufgaben. Bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden übernehmen zwei weitere Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben.

Im Innenverhältnis wird bestimmt: Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über **1000 DM (500 €)** sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand mit einfacher Mehrheit zugestimmt hat.

Art. 9: Sitzung des Vorstands

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom 1.

Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2.Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen und zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Art. 10: Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des 2. Vorsitzenden geleistet werden. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 11: Regionalgruppen, Landesgruppen und Kontaktstellen

Die Mitglieder des Vereins können sich zu Regional- bzw. Landesgruppen zusammenschließen.

Einzelpersonen können vom Vorstand des Vereins zu Kontaktstellen ernannt werden.

Näheres zu Organisation und Aufgaben der Regional- bzw. Landesgruppen und Kontaktstellen regeln die von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Richtlinien.

Art. 12: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
2. Entlastung des Vorstands,
3. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
4. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
5. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
7. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Wahlen nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Art. 13: Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner

Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Gründungssatzung vorzunehmen, die das Amtsgericht oder die Finanzbehörden für die Eintragung in das Vereinsregister verlangen.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten und durch die Unterschrift des Schriftführers bestätigt werden.

Art. 14: Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.